

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2204**

Schleswig-Holsteinischer Landtag

**Finanzausschuss
Der Vorsitzende**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die
Mitglieder und stellv. Mitglieder
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

im H a u s e

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter: Ole Schmidt

**Telefon (0431) 988-1145
Telefax (0431) 988-1156
Finanzausschuss
@landtag.ltsh.de**

11. Juli 2007

**Aktenvorlagebegehren nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung
Vorlage von Akten in Sachen „Vergabe Bahnnetz Ost“**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Das Wirtschaftsministerium hat - wie in der letzten Finanzausschusssitzung vereinbart - Kopien der angeforderten Akten in Sachen „Vergabe Bahnnetz Ost“ vorgelegt.

Die Akten können vom 11. Juli 2007 bis zum 25. Juli 2007 im Ausschussbüro, Raum 138, in der Zeit zwischen 9 und 16 Uhr, an Plenartagen bis 18 Uhr, - möglichst nach telefonischer Rücksprache unter Tel. 1147 oder 1149 - eingesehen werden. Weitere Terminabsprachen mit den Mitarbeiterinnen des Ausschussbüros sind möglich. Bitte beachten Sie bei Ihren Planungen besonders die sitzungsfreie Zeit des Parlaments ab 16. Juli 2007.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung über das Verfahren bei Aktenvorlagebegehren sind zur Einsichtnahme berechtigt die Mitglieder und im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie jede oder jeder Abgeordnete, der oder dem die Rechte einer Fraktion zustehen.

Bei der Einsichtnahme dürfen Notizen und Abschriften gemacht werden. Die Fertigung von Kopien ist nicht gestattet. Ich bitte um vertrauliche Behandlung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Ole Schmidt
(Ausschussgeschäftsführer)

Anlage

Übersendungsschreiben des Ministers für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Juli 2007

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 10. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 69. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2007 haben wir uns zum Aktenvorlagebegehren "Vergabe Bahnnetz Ost" darauf verständigt, dass dem Ausschuss die Akten, die sich im Original zur Zeit noch bei der Vergabekammer Schleswig-Holstein befinden, in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Anliegend übersende ich Ihnen diese Akten, soweit sie keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Darüber hinaus bin ich gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Landesverfassung nicht berechtigt, den Vorgang zum laufenden Verfahren vor der Vergabekammer vorzulegen. Die Vorlage dieser Unterlagen ist rechtlich anders zu bewerten als die Vorlage der Kopien des Vergabevorgangs.

Der Schriftwechsel in einem laufenden Verfahren vor der Vergabekammer ist einem Schriftwechsel eines laufenden Gerichtsverfahrens gleichzustellen. In derartigen Fällen ist die Landesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Landesverfassung (LV) nicht berechtigt, den hier vorliegenden Schriftwechsel und den „Prozessvorgang“ insgesamt zu übersenden.

Aus Artikel 23 Absatz 2 S. 1 LV der ergibt sich zwar zunächst keine ausdrückliche Einschränkung der Vorlagepflicht, soweit es um den Schriftverkehr aus einem laufenden gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Verfahren geht. Eine Vorlagepflicht für die Gerichte in laufenden Verfahren ist ohnehin wegen der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit verfassungsrechtlich nicht denkbar. Insofern wurde die vorliegende Fallkonstellation von Art 23 LV nicht ausdrücklich erfasst.

Grundsätzlich gelten für Auskünfte über laufende Gerichtsverfahren die in den jeweiligen Verfahrensvorschriften spezialgesetzlichen Akteneinsichtsrechte (§ 111 GWB). Der so geschützte Entscheidungsprozess soll nicht dadurch umgangen werden, dass ein Auskunftsbegehren gegenüber einer Verwaltungsbehörde, die zugleich auch Partei in einem Verfahren ist, geltend gemacht wird. Eine parlamentarische Diskussion und Bewertung eines laufenden Verfahrens in Kenntnis aller prozessualen Schriftsätze stellt eine klare Gefährdung der Unabhängigkeit der Gerichte dar und widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

Auch die Verfahrensbeteiligten werden durch Preisgabe und öffentliche Bewertung der Prozesssituation in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt. Die Verwaltungsbehörde befindet sich nämlich – wie vorliegend das MWV - in der Rolle einer Partei, die im Laufe des Verfahrens Überlegungen über das prozessuale Vorgehen anzustellen hat. Ein prozessstrategisches Vorgehen während eines laufenden Verfahrens erübrigt sich regelmäßig bei weitgehender Preisgabe solcher Informationen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Schriftsätze ausschließlich für die Prozessführung angefertigt werden und nicht von den Verfassern für eine öffentliche Erörterung oder das öffentliche Zitieren vorgesehen sind.

Ich bitte Sie, die übersandten Unterlagen vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dietrich Austermann